

Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band: 94 (2017)

Artikel: Zwischen Bestrafung und Fürsorge : Armengesetzgebung und Sozialdisziplinierung in Freiburg im 19. Jahrhundert
Autor: Parolari, Nora
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-736823>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NORA PAROLARI

ZWISCHEN BESTRAFUNG UND FÜRSORGE

ARMENGESETZGEBUNG UND SOZIALDISZIPLINIERUNG IN FREIBURG IM 19. JAHRHUNDERT

Einleitung

Armut ist eine der grossen Konstanten in der Geschichte der Menschheit. Sie kann aber nie monokausal erklärt werden, sondern ist stets ein Produkt vielschichtiger Machtstrukturen, politischer Entscheide und sozioökonomischer Entwicklungsprozesse¹. Diese auf den ersten Blick etwas abstrakten Analysekatoren konkretisieren sich immer in lokalen Kontexten, weshalb es eine sinnvolle Aufgabe ist, den Zusammenhängen zwischen Armut und Kriminalität in der Stadt Freiburg i. Ü. um 1900 nachzugehen. Der folgende Essay setzt sich mit den Fragen auseinander, welche Gründe vorherrschend waren für die Entstehung des Pauperismus, wie Pauperismus und Kriminalität am Beispiel der Stadt Freiburg zusammenhängen und welche Leitideen im Umgang mit der kriminalisierten Bevölkerungsschicht der Armen und der Bettler wegweisend waren. Daraus ergeben sich folgende Thesen: Erstens besteht zwischen den sozialen Erscheinungen des Pauperismus und der Kriminalität nicht nur ein loser Zusammenhang; sie sind vielmehr aufs Engste miteinander verknüpft. Zweitens sah sich die freiburgische Gesellschaft angesichts der neuartigen Massenarmut im Zuge der

¹ Wolfram FISCHER, *Armut in der Geschichte. Erscheinungsformen und Lösungsversuche der «Sozialen Frage» in Europa seit dem Mittelalter*, Göttingen 1982, S. 7–9.

Industrialisierung mit neuen sozialen und politischen Herausforderungen konfrontiert. Diesen Herausforderungen wurde zunächst vor allem mit Dominanz und Machtdemonstration von Seiten der Obrigkeit begegnet, ohne dass diese Massnahmen zu einer wirkungsvollen Bekämpfung von Kriminalität und Pauperismus geführt hätten. Drittens wurden angesichts dieser Unzulänglichkeiten neue Leitideen im Umgang mit der verarmten Bevölkerungsschicht entwickelt, die mit teilweise massiven Eingriffen in das Privatleben von Individuen einhergingen, um diese zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen.

Der Pauperismus als Produkt des Industriezeitalters

Das 19. Jahrhundert war weltweit geprägt von einschneidenden Veränderungen: Es war nicht nur das Zeitalter der Revolutionen und des Imperialismus, auch der Kapitalismus und die Industrialisierung konnten sich allmählich durchsetzen². Diese Prozesse zogen aber nicht nur positive Entwicklungen nach sich, wie die vor allem in dieser Zeit verstärkte Verwendung des Pauperismusbegriffs zeigt. Pauperismus bezeichnet die Verarmung und Verelendung breiter Bevölkerungsschichten³. Der zeitgenössische Begriff bezeichnete demnach vor dem Hintergrund der durch die industrielle Revolution hervorgerufenen sozialen Umbrüche eine neu entstandene Form der Massenarmut. Das Industriezeitalter löste einen gesellschaftlichen Umwälzungsprozess aus, der in Freiburg unter anderem mit einer umfangreichen Binnenwanderung und Verstädterung, einem instabilen Arbeitsmarkt und einem starken Anstieg der

² Franz J. BAUER, *Das «lange» 19. Jahrhundert. Profil einer Epoche*, Stuttgart 2004.

³ Werner CONZE, Art. Proletariat, Pöbel, Pauperismus, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 27–68; Wilhelm ABEL, *Der Pauperismus in Deutschland am Vorabend der Industriellen Revolution*, Dortmund 1966.

Wohnbevölkerung einherging⁴. Durch solche und ähnliche Aspekte wurde die Armut gefördert und auf weite Teile der Gesellschaft ausgeweitet. Dabei widerspiegelten gesellschaftliche Diskurse über die Verarmung breiter Bevölkerungsschichten und die von verschiedenen politischen Regimes entworfenen Armengesetze in den Jahren 1811, 1850 und 1869 das Unbehagen der bürgerlichen Eliten gegenüber den Folgen dieses beschleunigten demografischen und wirtschaftlichen Wandels⁵.

Gemäss der Beschreibung des Geistlichen Charles de Raemy aus dem Jahr 1880 traten die Erscheinungen des Pauperismus in Freiburg besonders deutlich zu Tage: «On est péniblement impressionné à la vue du nombre toujours croissant de pauvres et de mendiants qui semblent pulluler dans les rues et aux environs de notre cité. Bien que les mêmes symptômes aient été constatés aussi dans d'autres villes, nulle part cependant le malaise n'a atteint des proportions aussi anormales, aussi effrayantes que chez nous; nulle part, croyons-nous, le paupérisme ne s'étale davantage dans sa triste et hideuse nudité.»⁶

Der Zusammenhang zwischen Pauperismus und Kriminalität

Das Gesetz über das Verbot der Bettelei im Jahre 1811, das nachfolgend noch genauer erläutert wird, veränderte den Status der bettelnden Bevölkerung. Wurde das Verhalten der Bettler bisher geduldet, so wurde es nun unter Strafe gestellt. Das Verhalten dieser

⁴ Hugo BAERISWYL, *Das öffentliche Armenwesen des Kantons Freiburg*, Freiburg 1958, S. 28, 41–42.

⁵ Urs GERMANN, *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950*, Zürich 2015, S. 33; Rebecca CRETTEZ / Francis PYTHON, *Enfants à louer. Orphelins et pauvres aux enchères, XIX^e–XX^e siècle*, Freiburg 2015.

⁶ Staatsarchiv Freiburg (StAF), carton 22 III.5, Le paupérisme, la mendicité et l'assistance publique à Fribourg; mémoire présenté à la Société économique et d'utilité publique et publié sous ses auspices par l'abbé Charles Raemy, Freiburg 1880.

Bevölkerungsgruppe hatte sich offenkundig nicht verändert – was sich verändert hatte, war die staatliche Ordnung in Bezug auf die Bettelei. Dies verweist auch auf ein ungleiches Rechtsverständnis der armen Bevölkerung einerseits und der bürgerlichen Gesellschaft andererseits: Die Bettler und Vagabunden sahen sich selbst, im Gegensatz zur bürgerlichen Gesellschaft, wohl kaum als kriminelle Delinquenten – sie versuchten einfach nur, ihr Überleben zu sichern⁷. Die gesetzliche Kriminalisierung der Bettler lässt darauf schliessen, dass bereits zuvor die verarmte Bevölkerung verstärkt mit delinquentem Verhalten in Verbindung gebracht wurde. Ob es bei Delikten der armen Bevölkerungsschicht aber um absichtliches kriminelles Verhalten oder schlicht um die Existenzsicherung ging, wurde dabei nur vage differenziert.

Bereits im Gesetz von 1811 wurde die arme Bevölkerungsschicht in zwei Gruppen eingeteilt: Demnach gab es die wahrhaft Bedürftigen, beispielsweise Kranke, Greise, Gebrechliche und unmündige Kinder⁸, die nicht oder nur bedingt für ihren Lebensunterhalt sorgen konnten, und die andere Gruppe der Bedürftigen, die der Faulheit und des Müssiggangs bezichtigt wurden und ihre Armut – so zumindest die Argumentation – selbst verschuldet hatten. Vor allem die zweite Gruppe war der bürgerlichen Gesellschaft und der Obrigkeit ein Dorn im Auge – bestraft wurde Bettelei aber so oder so, unabhängig davon, ob aus «Böswilligkeit» oder aus echter Not heraus gebettelt wurde. Ebenso wenig wurde Rücksicht genommen auf geschlechterspezifische Unterschiede: Im 19. Jahrhundert verdienten Frauen schätzungsweise 30–50% weniger als Männer⁹; hinzu

⁷ Siehe dazu auch Dirk BLASIUS, *Kriminalität und Alltag. Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert*, Göttingen 1978.

⁸ StAF, SL 2e 1, Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Verhandlungen der Regierung des Kantons Freiburg, Bd. 5 und 6, Freiburg 1811, S. 457.

⁹ Regula LUDI, Frauenarmut und weibliche Devianz um die Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Bern, in: Anne-Lise HEAD / Brigitte SCHNEGG (Hg.), *Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.)*, Zürich 1989, S. 25.

kamen nicht selten Repressionen und Stigmatisierungen aufgrund von unehelichen Kindern, Scheidungen oder Nichtsesshaftigkeit¹⁰. Diese stellten bei der Rechtsprechung aber keineswegs mildernde Umstände dar.

Gesetzliche Bestimmungen als Antwort auf den Pauperismus

Die freiburgische Gesellschaft war zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit tiefgreifenden staatspolitischen Schwierigkeiten konfrontiert: Durch die revolutionären Umwälzungen von 1798 wurde aus dem Ancien Régime die weitgehend von Frankreich abhängige, zentralistisch organisierte Helvetische Republik¹¹. Diese währte allerdings nicht lange; Napoleon musste bereits 1803 seine Rolle als Vermittler im Konflikt zwischen Zentralisten und Föderalisten wahrnehmen¹². In dieser bis 1814 währenden Mediationszeit verschwand der helvetische Einheitsstaat, und die alte Eidgenossenschaft wurde partiell restauriert¹³. In Freiburg kam es dadurch zur Wiedereinsetzung der alten Aristokratie. Diese hatte Einfluss auf ein weiteres zentrales Problemfeld der freiburgischen Gesellschaft: den Umgang mit dem Pauperismus.

Bei der Auseinandersetzung mit diesem Thema wird eines schnell deutlich: Es war heikel und emotional aufgeladen. Nicht nur bestimmten fragwürdige Argumente den zeitgenössischen Diskurs der Bürger über den Umgang mit der verarmten und nicht selten

¹⁰ Brigitte SCHNEGG, Armut und Geschlecht, in: HEAD / SCHNEGG (wie Anm. 9), S. 9–17.

¹¹ Georges ANDREY / Marius MICHAUD, Das Ancien Régime – Von Spannungen zum Zusammenbruch, in: *Geschichte des Kantons Freiburg*, Freiburg 1981, S. 754–781.

¹² Marius MICHAUD / Hugo VONLANTHEN / Roland RUFFIEUX / François WALTER, Das Zeitalter der Revolution und der Restauration (1798–1830), in: *Geschichte des Kantons Freiburg*, Freiburg 1981, S. 799–801.

¹³ Helmut MEYER, *Die Geschichte der Schweiz*, Berlin 2002, S. 39.

vagabundierenden Bevölkerungsschicht, sondern man schien auch bereitwillig akzeptiert zu haben, dass diese Bevölkerungsschicht durch das gesetzliche Verbot der Bettelei von 1811 kriminalisiert wurde. Das Gesetz über die «Abstellung des Bettels» hatte zum Ziel, den Kanton Freiburg von dieser «Plage» zu befreien und «den Unterhalt der wahrhaft Bedürftigen auf eine anständige Art zu sichern»¹⁴.

Das Gesetz von 1811 sollte Ordnung in die zunehmend zerrütete Gesellschaft bringen und implizierte daher logischerweise bestimmte Ordnungsvorstellungen: Die arme Bevölkerungsschicht sorgte demnach für Unordnung in einer Gesellschaft, die sich an bürgerlichen Grundwerten orientierte, und musste deshalb diszipliniert werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Pauperismus waren in der Mediationszeit ein erster Versuch der (aristokratischen) Obrigkeit, diesem Problem mit sowohl organisatorischen als auch repressiven Massnahmen entgegenzutreten¹⁵.

Griff man Bettler auf, so wurden sie zunächst verwarnt, aber bereits beim zweiten Verstoss gegen das Verbot der Bettelei mit einer kurzen Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot bestraft. Bei erneuten Verstössen drohten weitere Gefängnisstrafen oder sogar die Verlegung ins Zuchthaus¹⁶. Die Bettler sollten während ihrer Haft dringend zur Arbeit angehalten werden – dies hatte nicht nur den Zweck, den Unterhalt der Häftlinge zu finanzieren, sondern verfolgte auch eine erzieherische Absicht. Den Bürgern war es von nun an verboten, den Bettlern Almosen zu geben – Unterstützung sollten sie alleine durch die Pfarreien, also durch die gewissermassen offiziellen Unterstützungsquellen, erhalten. Diese waren dazu verpflichtet, den Bettlern ihres jeweiligen Bezirks den Unterhalt zu sichern. Die Unterstützungsmittel wurden aus den Einkünften von Spitälern, Stiftungen, Steuern und der Mildtätigkeit von Privatpersonen generiert. Das Gesetz von 1811 war eine deutliche

¹⁴ StAF, SL 2e 1, Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 8), S. 456.

¹⁵ CRETIAZ / PYTHON (wie Anm. 5), S. 15.

¹⁶ StAF, SL 2e 1, Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 8), S. 462.

Machtdemonstration: Auf Geheiss des Staates wurde die Gruppe der Bettler von nun an kriminalisiert, durfte eingesperrt und bestraft werden, und selbst der davon nicht betroffenen bürgerlichen Gesellschaft wurde dadurch eine neue Verhaltensregel auferlegt – das Verbot, Bettler durch Almosen zu unterstützen. Es erfolgte also nicht nur die Disziplinierung einer bestimmten Bevölkerungsgruppe, namentlich der Bettler, sondern de facto der gesamten Bevölkerung: einerseits durch die Massregelung ihres Verhaltens, andererseits durch die Beeinflussung ihrer Wahrnehmung der Bettler.

Trotz des Gesetzes von 1811 und der damit einhergehenden Beeinflussung und Machtdemonstration der Obrigkeit blieben die Bettelei und das Vagabundentum eine oft beklagte Plage und Belastung für die Gemeinden. Die Rufe nach einer Revision wurden zunehmend lauter. Auch die staatspolitische Situation in der Schweiz blieb unruhig: Nach dem Ende der Mediationszeit war der Staatenbund geprägt von hegemonialen Bestrebungen und Machtkämpfen zwischen Konservativen, welche die Restauration anstrebten, und Radikal-Liberalen, welche die Regeneration zum Ziel hatten¹⁷. Diese Auseinandersetzungen eskalierten schliesslich im Sonderbundskrieg von 1847, an dem sich Freiburg aktiv beteiligte¹⁸. Dabei gingen die Radikal-Liberalen siegreich aus dem Konflikt hervor, und 1848 wurde der moderne Bundesstaat gegründet. Es war dann auch dieses neue radikal-liberale Regime mit seiner Vision einer egalitären und gerechten Gesellschaft¹⁹, das im Mai 1850 die Verabschiedung des «Gesetzes über das Armenwesen» vornehmen konnte.

Dieses Gesetz hatte zum Ziel, zusätzlich zu den 1811 verfüigten Strafmassnahmen auch «Bestimmungen zur Entfernung

¹⁷ Roland RUFFIEUX / François WALTER, Liberalismus, Konservatismus und Radikalismus (1830–1856), in: *Geschichte des Kantons Freiburg*, Freiburg 1981, S. 844–856; MEYER (wie Anm. 13), S. 44–47.

¹⁸ RUFFIEUX / WALTER (wie Anm. 17), S. 857–870.

¹⁹ Claire AEBISCHER, *Le paupérisme en ville de Fribourg entre 1850 et 1869*, Freiburg 1983, S. 114.

des Müssiggangs und zur Unterhaltssicherung für die wahrhaft Bedürftigen»²⁰ festzusetzen. Dabei sollten vorläufig der Armenunterhalt und die Armenpolizei geregelt werden, bis der Kanton über genügend finanzielle Mittel verfügte, um Hilfs- und Arbeitsanstalten zu errichten²¹. Auch wenn noch immer an der Unterscheidung zwischen «richtiger» und «falscher» Armut festgehalten wurde²², war das neue Gesetz im Vergleich zum Gesetz von 1811 fortschrittlicher und präziser. So sollte die Armenpflege beispielsweise darauf bedacht sein, dass bedürftige Kinder eine «moralische und religiöse Erziehung»²³ erhielten, Kranke die nötige Pflege bekamen und Greise angemessen unterhalten wurden²⁴. Ebenso wie im Gesetz von 1811 wurden die Unterstützungsmittel durch Spitäler, Stiftungen, Steuern und ähnliche Einnahmen finanziert; die Beiträge wurden aber deutlich erhöht. Ebenfalls verschärft wurden die Strafbestimmungen. Ausdrücklich erwähnt wurden hierbei bettelnde Kinder: Waren diese unter 14 Jahre alt, konnte die Strafe auf die Eltern oder die Verpfleger angewendet werden²⁵. Das soziale System der Familie wurde indes allgemein verstärkt in den Fokus gerückt. Eltern, die «böswilligerweise ihre Kinder verlassen, oder sie der Hilflosigkeit preisgeben» und «welche die aufgenommenen Kinder nicht vertragsgemäss unterhalten oder sie misshandeln», drohten ebenfalls Gefängnis oder das Korrektions- oder Arbeitshaus²⁶.

Obwohl die Tendenz zur Präzisierung der Gesetzgebung und der Fokus auf die familiären Strukturen grundsätzlich begrüssenswert waren, konnte dies wiederum als Machtdemonstration

²⁰ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Akten der Regierung des Kantons Freiburg, Bd. 25, Freiburg 1851, S. 462–478.

²¹ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 20), S. 462.

²² AEBISCHER (wie Anm. 19), S. 5.

²³ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 20), S. 463.

²⁴ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 20), S. 464.

²⁵ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 20), S. 472.

²⁶ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 20), S. 474f.

der Obrigkeit gedeutet werden: Die Obrigkeit bestimmte, welche moralische und religiöse Erziehung die Kinder bekommen sollten, nicht die Eltern. Die freiburgische Kantonsverfassung legte zudem 1857 in einem Artikel fest, dass den Personen, die Unterstützungsleistungen der öffentlichen Armenpflege erhielten, das Stimmrecht entzogen würde, wenn sie während eines Jahres vor den Wahlen für sich oder die eigene Familie solche Leistungen bezogen hätten²⁷.

Die Pauperismusfrage blieb in Freiburg auch nach 1850 umstritten. Die bürgerliche Gesellschaft wehrte sich gegen die Fürsorgeabgaben: Man wollte sein ehrlich verdientes Geld nicht für Mitbürger ausgeben, die sich durch ihre (vermeintliche) Faulheit selbst in die Armut getrieben hatten. Der gesellschaftliche Diskurs galt vor allem der Frage, ob religiöse Barmherzigkeit für die Unterstützung von Armen und Bettlern nicht viel geeigneter sei als die staatlich verordnete Wohltätigkeit²⁸. Dieser Diskurs beschränkte sich aber nicht nur auf Freiburg; im Kanton Waadt wurde bereits 1835 eine Untersuchung zur Feststellung der Nutzlosigkeit der staatlichen Fürsorge in Auftrag gegeben, worauf weitere Kantone diesem Beispiel folgten²⁹. Die vom mittlerweile wieder konservativer geprägten Freiburger Staatsrat bestimmte Kommission zur Prüfung und allfälligen Revision der Armengesetzgebung liess 1868 dann auch verlauten, dass die gesetzliche Mildtätigkeit unmoralisch sei und in der Klasse der Bedürftigen Faulheit, Nichtstun, Unbedachtsamkeit und Leichtfertigkeit erzeuge³⁰. Die Kommission sah die Armenunterstützung äusserst kritisch, was folgendes Zitat zu verdeutlichen vermag:

²⁷ BAERISWYL (wie Anm. 4), S. 120.

²⁸ Siehe für diese Tradition in der Freiburger Armenfürsorge auch Kathrin UTZ TREMP, Barmherzigkeit und Versicherung zugleich. Die Armenfürsorge der Heiliggeistbruderschaft an der Wende vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit, in: Hans-Jürgen GILOMEN et al. (Hg.), *Von der Barmherzigkeit zur Sozialversicherung. Umbrüche und Kontinuitäten vom Spätmittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Zürich 2002, S. 183–197.

²⁹ AEBISCHER (wie Anm. 19), S. 13.

³⁰ Henri de SCHALLER, *Bericht der Kommission beauftragt mit der Prüfung der Frage über den Pauperismus im Kanton Freiburg*, Freiburg 1868, S. 8.

«Wer einmal daran gewöhnt worden im Almosen eine oft vieler-
giebigere Quelle des Einkommens zu finden als in der Arbeit, der
verlässt den häuslichen Heerd [sic], der ergibt sich einer nichtsthu-
erischen, vagabondirenden Lebensweise, die dann [...] ein Erbtheil
der Familie wird.»³¹

Auffallend ist hier die fehlende Differenzierung und damit Diffa-
mierung in der Betrachtungsweise der armen Bevölkerungsschicht:
Von echtem Leid und der Notwendigkeit der Überlebenssicherung
ist keine Rede; das Zitat bezichtigt die Armen des Schmarotzer-
tums. Dass Arbeit rar war und den Armen deshalb oftmals keine
andere Möglichkeit blieb, als vagabundierend umherzuziehen, wird
nicht erläutert. Deutlich wird allerdings das Idealbild der bürger-
lichen Familie, das dieses Zitat widerspiegelt und von dem sich die
Armen aufgrund ihrer angeblich selbstverschuldeten Armut und
der daraus resultierenden Ausnützung der Unterstützungsleistun-
gen zur Finanzierung ihres müssiggängerischen Lebenswandels
angeblich abwendeten. Der genügsamen, fleissigen und sesshaften
bürgerlichen Familie wird hier die (vermeintlich) habgierige, faule
und vagabundierende Lebensweise der Armen gegenübergestellt.
Dass es von Armut betroffenen Familien schlicht nicht möglich
war, sich nach bürgerlichen Familienidealen zu richten, dass sie
sich vielmehr an den Erfordernissen traditionaler Familienökono-
mie orientieren mussten, bleibt ebenfalls unerwähnt³². Zudem zeigt
sich bereits hier der Einfluss des Vererbungsdiskurses auf die The-
matisierung von Armut und Kriminalität: Armut wird geradezu als
Krankheit gesehen, die weitervererbt wird und sich somit, wenn
man nicht rechtzeitig (beispielsweise durch die Abschaffung der
staatlichen Wohltätigkeit oder restriktive Einschränkungen in der
Heiratspolitik³³) dagegen vorgeht, immer weiter verbreitet.

³¹ SCHALLER (wie Anm. 30), S. 14.

³² SCHNEGG (wie Anm. 10), S. 15.

³³ Anne-Lise HEAD-KÖNIG, *Marginalisation ou intégration des pauvres: les deux facettes de la politique matrimoniale pratiquée par les cantons suisses (XVI^e–XIX^e siècles)*, in: HEAD / SCHNEGG (wie Anm. 9), S. 79–93.

Die Kommission zur Prüfung der Armengesetzgebung empfand die christliche Barmherzigkeit, weil auf Freiwilligkeit beruhend, im Vergleich zur staatlichen Wohltätigkeit als viel sinnvoller und sprach ihr die Fähigkeit zu, eine Gemeinschaft von Armen und Reichen zu begründen³⁴. Diese Aussage scheint den Gedanken zu implizieren, dass das Vorhandensein der armen Bevölkerungsschicht geradezu notwendig war, um den Reichen die Möglichkeit zu geben, die christliche Tugend der Caritas ausleben zu können. Folgerichtig muss die Armut dann aber wohl nicht als sozial verursacht, sondern göttlich gewollt interpretiert werden. Für die Kritiker der staatlichen Wohltätigkeit war dies ohne Zweifel ein praktisches Argument: Es entsprach den christlichen Grundsätzen, prophezeite positive Konsequenzen und hatte den vorteilhaften Nebeneffekt, dass sich niemand für diese, eben gottgewollte, Armut verantwortlich fühlen musste.

Der Bericht gibt weiter zu Protokoll, dass bis zum Jahr 1857 Bettler – trotz des Gesetzes von 1811 – selten oder nie bestraft worden seien³⁵. Eine klare Begründung wird dafür allerdings nicht geliefert, ebenso wenig wie präzise Zahlen zur Grösse der als arm geltenden Bevölkerungsgruppe³⁶. 1857 wurden dann aber offenbar 500 Bettler arretiert; in den darauffolgenden Jahren schwankte die Zahl zwischen rund 240 und 400 Arrestationen³⁷.

Das Gesetz von 1850 wurde schliesslich nach langen Debatten über die umstrittenen Fürsorgeabgaben 1869 durch ein neues Gesetz ersetzt. Das «Gesetz über die Armenunterstützung und den Bettel»³⁸ hielt nun fest, dass die Armen von Seiten ihrer Gemeinde oder Pfarrei keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung

³⁴ SCHALLER (wie Anm. 30), S. 15.

³⁵ SCHALLER (wie Anm. 30), S. 23.

³⁶ AEBISCHER (wie Anm. 19), S. 17.

³⁷ SCHALLER (wie Anm. 30), S. 24.

³⁸ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse und anderer öffentlichen Akten der Regierung des Kantons Freiburg, Bd. 38, Freiburg 1869, S. 388–406.

mehr hätten³⁹. Nur in ausserordentlichen und dringenden Fällen waren die Gemeinden von nun an noch verpflichtet, Unterstützungsmassnahmen anzubieten⁴⁰. Der Armenfonds wurde wiederum aus Spitaleinkünften und Erträgen ähnlicher Stiftungen gespeist wie in den Jahren zuvor, nur hatten die Armen neuerdings nicht mehr selbstverständlich Anspruch auf diesen. Die Armensteuern wurden gänzlich abgeschafft. Das Bemühen um intakte Familienstrukturen wurde aber dennoch weiterverfolgt; so sollten auch nach dem Gesetz von 1869 Eltern bestraft werden, die ihre Kinder zum Betteln anstifteten, sie verlassen wollten oder den Unterhalt, die Erziehung oder die Schulbildung vernachlässigten⁴¹. Eine wichtige Neuerung und erneute Machtdemonstration von Seiten der Obrigkeit war allerdings die in Art. 32 festgehaltene Bestimmung, dass es dem Richter von nun an möglich sein sollte, Personen, die den Unterhalt ihrer Familie aufgrund von «schlechter Aufführung und Liederlichkeit» nicht mehr bestreiten konnten, nicht nur mit Gefängnis zu bestrafen, sondern auch ein Verbot des Wirtshausbesuchs und ein Verbot der Ausübung der politischen Rechte auszusprechen⁴². Zudem spielte das Gesetz von 1869 ohne Zweifel dem Klerus in die Hände: Im Zuge des Gesetzes kam es gegen Ende des 19. Jahrhunderts zu vermehrten Gründungen von religiös geprägten wohltätigen Anstalten wie dem Waisenhaus der Stadt Freiburg (1869) oder dem zentralen Wohltätigkeits-Bureau (1882)⁴³.

³⁹ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ...wie Anm. 38), S. 389; CRETIAZ / PYTHON (wie Anm. 5), S. 67–75.

⁴⁰ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 38), S. 389.

⁴¹ StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 38), S. 399f.

⁴² StAF, SL 2e 1, Amtliche Sammlung der Gesetze ... (wie Anm. 38), S. 401.

⁴³ Charles RAEMY, Die wohltätigen Anstalten der Stadt und des Kantons Freiburg, in: *Neujahrsblatt der zürcherischen Hilfsgesellschaft*, 1900; Francis PYTHON / Pierre BUGNARD / Claude SIMONET / Jacques JENNY / François WALTER, Die «christliche Republik», in: *Geschichte des Kantons Freiburg*, Freiburg 1981, S. 906–907.

Die Kopplung von Bestrafung und Erziehung

Die Armengesetze der Jahre 1811, 1850 und 1869 waren die Antworten des Staates auf akute Probleme im Kanton Freiburg. In ihnen werden nicht nur die unterschiedlichen sozialpolitischen Deutungsmuster und Handlungsstrategien verschiedener politischer Regimes sichtbar, sondern auch die Kontinuitäten in der Bekämpfung des Pauperismus. Bei all ihren Differenzen im Detail hatten die Armengesetze zum Ziel, das Zusammenleben der bürgerlichen Gesellschaft zu regeln und zu harmonisieren. Um dies zu erreichen, musste in logischer Konsequenz von einem auf soziale Homogenität und Konformität ausgerichteten Gesellschaftsbegriff ausgegangen werden. Es gab also – wie zu jeder Zeit und in jeder Kultur –, bestimmte soziale Verhaltensnormen, an denen sich die Gesellschaft ausrichtete beziehungsweise ausrichten sollte. Aber wer bestimmte (und bestimmt auch heute noch), was richtig und was falsch ist, welche Verhaltensweisen in einer Gesellschaft als normal und welche als abnormal gelten? Und wie wird mit Personen umgegangen, die dieser Norm nicht entsprechen (können) und somit aus dem Raster des gesellschaftlichen Normengefüges herausfallen? Die Frage, welches Verhalten «richtig», sprich, welche Normen massgebend sind, ist historisch wandelbar und stark von Machtverhältnissen geprägt und definiert. Normen waren Produkte gesellschaftlicher Machtstrukturen, und all jene, die sich ausserhalb der als Normalität begründeten Realität befanden, waren zwangsläufig einem Disziplinierungs- und Anpassungsdruck ausgeliefert⁴⁴. Abweichendes Verhalten wurde dem dominierenden angepasst; angeblich arbeitsscheue Bettler wurden diszipliniert, und man suchte ihr Verhalten zu korrigieren und ihren Arbeitswillen zu wecken, um sie als gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft ansehen zu können. Ganz in diesem Sinne spricht Michel Foucault denn auch nicht von einem Strafsystem, sondern

⁴⁴ Sandro CATTACIN, Normalisierung und Verschiedenheit. Zur Pathologisierung sozialer Probleme, in: *SuchtMagazin* 6 (2013), S. 20.

betont den Fokus auf die Disziplinierung von Individuen: «Statt vom Strafsystem müsste man eigentlich vom Disziplinarsystem sprechen, das heisst von einer Gesellschaft ausgestattet mit einem Apparat, dessen Form die der Beschlagnahme ist, dessen Ziel das der Konstitution von Arbeitskraft und dessen Instrument das der Erwerbung von Disziplin und Gewohnheiten ist.»⁴⁵

Es gilt also, sowohl die Fügsamkeit als auch die Nützlichkeit aller Mitglieder eines gesellschaftlichen (Macht-)Systems zu steigern⁴⁶. Der deutsche Historiker Gerhard Oestreich führte dafür den Begriff der «Sozialdisziplinierung» ein⁴⁷. Diese Sozialdisziplinierung zeigt sich aus heutiger Sicht vor allem in Form von normativen Gesetzen – und von diesen schliessen wir auf die Probleme und Zustände der vergangenen Zeit. Das dies durchaus problematisch sein kann, ist dem Umstand geschuldet, dass wir uns vor allem der Dokumente bedienen, die von der mächtigen, dominanten Bevölkerungsschicht stammen, da von den armen und den «kriminellen» Bevölkerungsgruppen kaum Quellen vorhanden sind, die uns mehr über ihre Sicht der Dinge erzählen würden. Vieles bleibt im Verborgenen, umso mehr als gerade Armut keinen fixen, klar abgrenzbaren Tatbestand darstellt, sondern variabel und stets abhängig ist von der jeweiligen gesellschaftlichen Definition⁴⁸. Auch der vorliegende Essay unterliegt zweifellos dieser Einschränkung: Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Freiburg, die

⁴⁵ Michel FOUCAULT, *Die Macht und die Norm. Mikrophysik der Macht*, Berlin 1976, S. 121.

⁴⁶ Michel FOUCAULT, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt am Main 1976, S. 924.

⁴⁷ Falk BRETSCHEIDER, Menschen im Zuchthaus. Institutionalisierte Stabilisierung von Herrschaft durch soziale Praxis. Das Beispiel Sachsen, in: *Historische Anthropologie* 2 (2007), S. 165.; Stefan BREUER, Sozialdisziplinierung. Probleme und Problemverlagerungen eines Konzepts bei Max Weber, Gerhard Oestreich und Michel Foucault, in: Christian SACHSSE / Florian TENNSTEDT (Hg.), *Soziale Sicherheit und soziale Disziplinierung*, Frankfurt am Main 1986, S. 52.

⁴⁸ LUDI (wie Anm. 9), S.19.

das hauptsächliche Quellenkorpus bilden und von denen sich die weiteren Überlegungen ableiten. Die Quellenlage fällt also stark zugunsten der dominanten Bevölkerungsschicht und ihrer Deutungsmuster von Kriminalität und Armut aus. Die (individuelle) Sicht der armen und auf Unterstützung angewiesenen Personen wird aufgrund der Asymmetrien der Quellenlage fast zwangsläufig vernachlässigt. Was die arme Bevölkerungsschicht von den sie betreffenden Disziplinierungsmassnahmen hielt, wissen wir daher nicht – umso deutlicher wird hingegen die Sicht der dominanten Bevölkerungsschicht.

Die städtische Obrigkeit suchte Ordnung in der Gesellschaft herzustellen, indem sie die herrschenden Normen immer mehr ausweitete und immer stärker Einfluss nahm auf wirtschaftliche, soziale, sittliche und moralische Strukturen⁴⁹. Diese Generierung von Gehorsam kann als eine Stabilisierungsleistung angesehen werden, die nicht nur Ordnung in die Gesellschaft bringen sollte, sondern auch die Machtstrukturen in dieser Gesellschaft verdeutlichte und untermauerte⁵⁰.

Die Armut im 19. Jahrhundert scheint erstaunlich selten explizit mit den wirtschaftlichen Entwicklungen jener Zeit in Verbindung gebracht worden zu sein, zumindest wenn man die vielfach zitierten Argumente der Faulheit und des Müssiggangs in Augenschein nimmt. Ein nicht geringer Teil der armen Bevölkerungsgruppe wurde selbst für ihre Notlage verantwortlich gemacht, ohne dass dabei auf zeitgenössische gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungen eingegangen worden wäre, die mit guten Gründen als ursächlich für die Armutserscheinungen angesehen werden können. Bei der Kriminalisierung der Bettler ging es den Obrigkeiten daher nicht nur um die Bestrafung und die allmähliche Abschaffung der Bettelei, sondern auch um konkrete Erziehungsmassnahmen: Das Hauptaugenmerk lag auf der Verminderung der Faulheit und

⁴⁹ BREUER (wie Anm. 47), S. 53.

⁵⁰ BRETSCHNEIDER (wie Anm. 47), S. 167.

somit auf der konsequenten Förderung des Arbeitswillens. Arme und vermeintlich arbeitsscheue Bettler sollten ihre Lebensweise soweit verändern und an Arbeit gewöhnt werden, dass sie als nützlicher Teil der Gesellschaft gelten konnten. Nicht selten verbanden daher Haft- oder Erziehungsanstalten zu beiderseitigem Nutzen, wie zumindest propagiert wurde, die Idee der «sozialen Besserung» mit der landwirtschaftlichen Kultivierung grosser Brachflächen; so auch die Anstalt Bellechasse im Kanton Freiburg⁵¹. Joseph Beck, Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg, betonte 1915 ebenfalls die Notwendigkeit zur «Weckung der Arbeitslust und der Arbeitskraft zur Selbsthilfe» und prophezeite die «Förderung der allgemeinen Wohlfahrt dadurch, dass einer möglichst grossen Zahl von Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft die Teilnahme an den Gütern der materiellen und geistigen Kultur ermöglicht wird»⁵².

Dass die bürgerliche Gesellschaft Teile der armen Bevölkerung mit Faulheit und Müssiggang assoziierte, war aber zumindest teilweise nicht völlig unbegründet, zumal man diese Verhaltensweise mit einer anderen Unsitte der unteren Gesellschaftsklassen verband: dem Alkoholkonsum⁵³. Bereits im Juni 1812 musste der Ausschank von Alkohol an Personen, die Unterstützung erhielten, ausdrücklich verboten werden, weil man befürchtete, dass das Trinken zu einer weiteren Verschlechterung ihrer Notsituation führen würde⁵⁴. Zur behördlichen Erfassung dieser gefährdeten Personen gab es offenbar auch Dokumente wie die «Liste des prébendaires de la ville

⁵¹ GERMANN (wie Anm. 5), S. 28.

⁵² Joseph BECK, Die kirchliche Armenpflege, in: *Volksbildung. Neue Folge der «Stimmen aus dem Volksverein»* 3 (1915), S. 5f.

⁵³ Siehe dazu Jakob TANNER, Die «Alkoholfrage» in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Drogalkohol* 10 (1986), S. 147–168; Juri AUDERSET / Peter MOSER, *Rausch & Ordnung. Eine illustrierte Geschichte der Alkoholfrage, der schweizerischen Alkoholpolitik und der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (1887–2015)*, Bern 2016.

⁵⁴ BAERISWYL (wie Anm. 4), S. 81.

de Fribourg»⁵⁵, datiert vom 5. März 1821: Eine handschriftliche, namentliche Auflistung auf grossformatigem Papierbogen all derjenigen, die wöchentliche Unterstützungsleistungen erhielten, und darunter der ausdrückliche Vermerk, dass diesen namentlich genannten Personen in Herbergen und ähnlichen Einrichtungen kein Alkohol verkauft werden durfte. Dieses Alkoholverbot ist hier aber nicht bloss eine Erziehungsmassnahme, um den Alkoholmissbrauch, der einerseits eine Ursache, nicht selten aber auch eine Folge der Armut darstellte, zu unterbinden – es verdeutlicht wiederum das massive Eingreifen der Obrigkeiten in das Privatleben seiner Bürger.

Schlussbetrachtung

Michel Foucault sagte über die Macht, dass sie die hinterlistige und alltägliche Form der Norm annehme⁵⁶ und sich so weit verzweige, dass sie «an die Individuen rührt, ihre Körper ergreift, in ihre Gesen, ihre Einstellungen, ihre Diskurse, ihr Lernen, ihr alltägliches Leben eindringt»⁵⁷. Auch die freiburgische Gesellschaft blieb vor dieser durchdringenden Macht nicht verschont; sie zeigte sich ihr im Versuch der Obrigkeit, die arme Bevölkerung anhand gesetzlicher Bestimmungen zu disziplinieren und ihre Verhaltensweisen zu normieren. Pauperismus und der geeignete Umgang damit stellten im 19. Jahrhundert und darüber hinaus einen kontinuierlichen Gegenstand sozialpolitischer Debatten dar. Auch die wechselnden politischen Regimes änderten wenig daran; der Pauperismus blieb durchgängig ein Thema. Dabei standen sich im Wesentlichen zwei konkurrierende Deutungsmuster für das Verhalten der Armen gegenüber: Einerseits wurde Bettelei als Überlebensstrategie der «wahrhaft Bedürftigen» angesehen, andererseits als durch Faulheit

⁵⁵ StAF, Ru 23 I, Imprimés Nr. 386, Liste des prébendaires (assistés) de la ville de Fribourg, Fribourg 1821.

⁵⁶ FOUCAULT (wie Anm. 45), S. 123.

⁵⁷ FOUCAULT (wie Anm. 45), S. 32.

selbstverschuldete und zu sanktionierende Plage. In Anknüpfung an diese Debatten wurden neue Leitideen zur Bekämpfung der Armut entwickelt. Zentrales Moment war dabei die Sozialdisziplinierung von Seiten der Obrigkeit, sprich die Kopplung von Bestrafung und Erziehung, die mit teilweise massiven Eingriffen in die private, individuelle Lebensführung der Bürger einherging. Die Beschneidung der politischen Rechte, die Untersagung des Alkoholkonsums, aber auch das Verbot an die Gesellschaft, Almosen an Arme und Bettler zu verteilen, glichen dabei mehr einer Bevormundung als einer rechtlichen Bestimmung zur Förderung eines geordneten Zusammenlebens. Dennoch muss die Tendenz, Bettler nicht mehr einfach zu bestrafen, sondern eine Verbesserung des Individuums anzustreben, grundsätzlich als Fortschritt in der Strafjustiz gewertet werden, von der dadurch in vielfältiger Weise ermöglichten Einflussnahme der Macht und der später folgenden starken Pathologisierungstendenz einmal abgesehen.

Bezeichnend für den Umgang mit der Bettelei in Freiburg war die Betonung der Selbstverschuldung – andere Gründe wurden so gut wie nie diskutiert. So verwundert es nicht, dass kaum Massnahmen ergriffen wurden, um die wirtschaftliche Situation insgesamt zu verändern. Das wichtigste Instrument zur Unterbindung einer Zunahme der untüchtigen, die bürgerliche Gesellschaft finanziell belastenden Menschen sah man in deren Bestrafung und in erzieherischen Fürsorgemassnahmen. Armenhäuser und ähnliche Institutionen dürfen im Zuge dessen also nicht (nur) als selbstlose Hilfeleistungen einer Gesellschaft angesehen werden; sie dienten in nicht unerheblichem Mass als Orte der Sozialdisziplinierung und waren somit ein Machtinstrument der Obrigkeit.